

1. Geltungsbereich

Für sämtliche durch das IfM GmbH & Co. KG/ Institut für Milchuntersuchung (Marie-Curie-Straße 8 / 27283 Verden / Tel.: 04231 / 9895-0 / Fax: 04231 / 9895-40 / Mail: info@milchuntersuchung.de) eingetragen beim Amtsgericht Walsrode (HRA 202669), im Folgenden "IfM" genannt, erbrachten Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert wurden.

2. Art und Umfang der Dienstleistungen

2 a. Auftragserteilung

Art und Umfang der durch das IfM zu erbringenden Dienstleistungen richten sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Vorzugsweise sind die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Fehlen solche, wird der mündlich erteilte Auftrag durch das IfM schriftlich bestätigt. Ausgenommen sind Daueraufträge im Rahmen der Milchleistungs- und Milchgüteprüfung. Der Auftrag muss, bevor er angenommen werden kann, folgende Informationen enthalten:

- Auftraggeber, evtl. zusätzliche Rechnungsadresse
- Probenart, evtl. Beschreibung und Projekt (siehe dazu die ergänzenden Erläuterungen zum Prüfbericht)
- Ort und Zeit der Probenahme sowie Probenehmer, sofern für den Auftrag relevant
- Probengebinde eindeutig beschriftet
- Gewünschte Analysenparameter entsprechend dem aktuellen Leistungsverzeichnis

Aufträge können wegen technischer oder personeller Engpässe abgewiesen oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber an ein Drittauftragslabor weitergeleitet werden. Aufträge können aus fachlichen Gründen abgelehnt werden, wenn z.B. die Proben nicht für derartige Untersuchungen geeignet sind.

2 b. Probentransport

Sofern das IfM den Probentransport nicht selbst durchführt oder durchführen lässt, liegt die Verantwortung beim Auftraggeber. Die Proben sind während des Transportes bei einer Temperatur von 5°C +/-2°C zu halten.

3. Untersuchungsverfahren

3 a. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

- Untersuchungen nach § 17 Rohmilchgüterverordnung (RohmilchGütV) Zulassung vom 01.01.2015 durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nachweis von Tierseuchenerregern gem. § 2 der Tierseuchenerreger-VO: Verden: Zulassung vom 30.06.10 durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Arbeiten mit Krankheitserregern gem. § 44 Infektionsschutzgesetz: Verden: Zulassung vom 29.03.10 Landkreis Verden

3 b. Methodik

Das IfM führt die Untersuchungen nach den Methoden und mit den Hilfsmitteln durch, die dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Nach Möglichkeit werden die Prüfungen nach offiziellen Vorschriften und Richtlinien durchgeführt. Sind im Einzelfall keine offiziellen Methoden vorhanden oder anwendbar, setzt das IfM eigene Verfahren ein. Die angewendeten Verfahren sind im aktuellen Leistungsverzeichnis hinterlegt. Der Kunde kann bei Prüfungen anwesend sein.

3 c. Unteraufträge

Für spezielle weiterführende Untersuchungen existiert ein Verzeichnis der möglichen Unterauftragnehmer. Die Auftragsvergabe setzt das Einverständnis und eine Kostenübernahmeerklärung unseres Kunden voraus.

4. Qualitätssicherung

Das IfM betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17025 und ist nach dieser Norm akkreditiert.

5. Untersuchungsergebnisse

5 a. Lieferfristen

Lieferfristen werden mit den Kunden abgesprochen. Es wird, wenn immer möglich, darauf geachtet, die Lieferfristen einzuhalten. Bei auftretenden Schwierigkeiten, z.B. methodischer oder gerätetechnischer Art, wird der Auftraggeber umgehend informiert.

5 b. Ergebnisdienste

Die Analyseergebnisse werden in einem Prüfbericht (auch elektronisch) übermittelt. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Ergebnisse per Fax an den Auftraggeber übermittelt. Der vertrauliche Umgang mit den übermittelten Daten liegt nach dem Sendevorgang in der Hand des Auftraggebers. Es werden in der Regel vereinfachte Prüfberichte ausgestellt. Technische Informationen zu den Analyseergebnissen können den ergänzenden Erläuterungen zum Prüfbericht entnommen werden. Diese werden auf Anfrage zugesandt.

6. Gebühren

Es gilt das bei der Auftragsvergabe aktuelle Preis-Leistungsverzeichnis des IfM. Bei Daueraufträgen gilt das zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Verzeichnis. Die Auftraggeber werden über Änderungen rechtzeitig informiert. Zusätzliche Aufwendungen werden in Absprache mit dem Auftraggeber verrechnet.

7. Archivierung

Die Untersuchungsergebnisse inkl. der zugrunde liegenden Rohdaten werden vom IfM für mindestens fünf Jahre archiviert. Der Kunde hat Einsichtsrecht in Daten, die mit seinem Auftrag in Verbindung stehen.

Die Probenaufbewahrung bzw. -archivierung erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber. Ohne spezielle Vereinbarung werden Proben nach Vorliegen der geprüften Ergebnisse fachgerecht entsorgt.

8. Vertraulichkeit

Das IfM verpflichtet sich, Daten und Informationen aus dem Auftragsverhältnis, die weder allgemein zugänglich sind noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Ohne Einverständnisklärung des Auftraggebers werden Ergebnisse nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen sind gesetzliche Mitteilungsverpflichtungen.

9. Haftung

- a. Die Haftung des IfM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 beschränkt.
- b. Das IfM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Laboruntersuchung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwertung der Ergebnisse ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c. Soweit das IfM gemäß Ziff. 9 b dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, das IfM bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder das IfM bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Laboruntersuchung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ergebnisse typischerweise zu erwarten sind.
- d. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht vom IfM für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- e. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vom IfM.
- f. Sofern das IfM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- g. Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für die Haftung vom IfM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Annullierung von Aufträgen

Auftrags-Annullierungen seitens des Auftraggebers werden durch das IfM schriftlich bestätigt. Bereits durchgeführte Untersuchungen werden in Rechnung gestellt.

11. Beanstandungen

Beanstandungen seitens des Auftraggebers gegen ein Prüfergebnis bzw. gegen einen Prüfbericht sollten spätestens zwei Wochen nach Übergabe des Prüfberichts beim IfM eingereicht werden. Beanstandungen zu den Prüfberichten oder anderer Leistungen des Labors, sind schriftlich geltend zu machen.

12. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen zahlbar auf ein auf der Rechnung angegebenes Bankkonto. Eine Beanstandung verlängert die Zahlungsfrist nicht.

13. Gerichtsstand

Auf alle zwischen dem Auftraggeber und dem IfM bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand ist Verden.